

SATZUNG

über das Bestattungswesen der Gemeinde Woringen

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Woringen folgende Satzung:

TEIL I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Woringen unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Es sind dies:

1. den gemeindlichen Friedhof in Woringen
2. das gemeindliche Leichenhaus in Woringen
3. die Leichentransportmittel
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen regeln die Vorschriften dieser Satzung.

TEIL II

Bestattungseinrichtungen

§ 3

Benutzungsrecht

1. Der Friedhof dient der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
2. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
3. Das Recht zur Bestattung des Verstorbenen steht dessen Angehörigen zu. Soweit nach dem Willen des Verstorbenen oder durch gesetzliche Vorschrift dritte Personen für die Bestattung zu sorgen haben, steht diesen ein Recht zur Benutzung des Friedhofs zu.

4. Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.
5. Für die Bestattung von Tot- und Fehlgeburten ist für das Benutzungsrecht der Wohnsitz der Verfügungsberechtigten maßgebend.

§ 4 Friedhofsplan

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)plan der Gemeinde. Dieser kann bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. In ihm sind die einzelnen Grabstätten systematisch und fortlaufend nummeriert.

§ 5 Art der Gräber

Es werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:

1. Einzelgräber
2. Familiengräber
3. Kindergräber
4. Urnengräber

§ 6 Einzel- und Kindergräber

Einzelgräber- und Kindergräber dienen immer nur der Bestattung einer Leiche und werden auf die Dauer der Ruhefrist (§ 23) zur Verfügung gestellt. Sie können darüber hinaus mit bis zu 2 Urnen zusätzlich belegt werden.

§ 7 Familiengräber

1. Familiengräber sind alle Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Einzel- und Kindergräber. Sie bestehen aus mehreren Grabstellen und werden auf die Dauer der Ruhefrist (§ 23) zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Eine weitere Leichenbestattung
 - in einem Doppelgrab mit bereits 2 Leichenbestattungen,
 - in einem Dreifachgrab mit bereits 3 Leichenbestattungen,deren Ruhefristen noch nicht abgelaufen sind, ist nur möglich, sofern bei den vorherigen Bestattungen bereits eine Tieferlegung durchgeführt wurde.
2. In einem Familiengrab können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung einer anderen Person zulassen.

§ 8 Urnenbeisetzung

1. Die Beisetzung von Urnen in anderen Gräbern ist zulässig;
 - bis zu 2 Urnen in einem Einzelgrab
 - bis zu 4 Urnen in einem Familiengrab
2. Urnen können nur unterirdisch oder an einem von der Gemeinde dafür extra eingerichteten Platz (Urnenstelen) beigesetzt werden.
3. Eine Urnenkammer ist mit höchstens zwei Urnen belegbar.
4. Die Auswahl der als nächstes zu belegenden Urnenkammer erfolgt durch die Gemeinde. Ein Erwerb einer Urnenkammer vor Eintritt eines Todesfalles ist nicht möglich.
5. Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften der §§ 27 und 30 BestV gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
6. Nach Ablauf bzw. Aufgabe des Nutzungsrechts an Urnengräbern kann die Gemeinde die Urnen entfernen. Die Urnen werden dann an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
7. Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7) analog.

§ 9 Größe der Gräber

1. Die Grabstätten haben ohne Zwischenwege folgende Maße:

Einzelgräber	
Länge: 2,00 m	Breite: 0,80 m

Familiengräber	
Länge: 2,00 m	Breite: 1,80 m

Kindergräber	
Länge: 0,90 m	Breite: 0,60 m

Urnengräber:	
Länge: 0,90 m	Breite: 0,60 m

2. Die Tiefe der Grabstätte bis zur Sohle beträgt wenigstens

bei einem Sarg	1,40 m,
bei einer Tieferlegung	2,10 m
bei einer Urne	0,60 m

Die Stärke der Bodenschicht zwischen zwei Särgen beträgt mindestens 0,30 m.

§ 10 Rechte an Grabstätten

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben und ausgeübt werden.
2. An einem Grabplatz kann ein Benutzungsrecht durch die Entrichtung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben werden.
3. Das Benutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist (§ 23) verliehen. Hierüber wird dem Benutzungsberechtigten eine Bescheinigung (Graburkunde) ausgestellt.
4. Wird während der Laufzeit des Nutzungsrechts eine Grabstätte mit einer weiteren Leiche bzw. Urne belegt, so ist das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt eingebrachten Leiche bzw. Urne zu verlängern.
5. Das Recht an einer Grabstätte kann unter Lebenden nur auf Angehörige (§ 7 Abs. 2 S. 2) übertragen werden. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.
6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 7 Abs. 2 S. 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zum Tod keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 7 Abs. 2 S. 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der/die Älteste, sofern diese nicht durch übereinstimmende Erklärung die Berechtigung einem anderen übertragen.
7. Das Grabnutzungsrecht wird verlängert, wenn es der Platzbedarf des Friedhofs zulässt. Der Berechtigte wird in diesem Fall rechtzeitig vor Ablauf des Benutzungsrechtes benachrichtigt, sofern er die Verlängerung nicht bereits selbst beantragt hat. Die Verlängerung wird nach Zahlung der Gebühr, deren Höhe sich nach den zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Sätzen bemisst, bescheinigt.
8. Die Verlängerung ist wahlweise
 - bei Erdgräbern für 10, 15, 20 oder 25 Jahre,
 - bei Urnengräbern (Erd- und Kammergräber) für 10 oder 15 Jahrenmöglich.
9. Auf das Nutzungsrecht an (teil-)belegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen.

§ 11

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

1. Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus dringenden Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Dies gilt jedoch nicht, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grab Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
2. Kommt der Benutzungsberechtigte seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung hinsichtlich der Anlage und des Unterhalts der Grabstätte, trotz zweimaliger Mahnung der Gemeinde nicht nach, so kann die Gemeinde
 - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, die noch nicht belegt oder bei der die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten bereits abgelaufen ist, ohne Entschädigung entziehen.
 - b) Grabstätten, bei denen die Ruhefrist des zuletzt Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, einebnen und über Grabmäler und Anpflanzungen wie bei Ablauf des Benutzungsrechtes verfügen.

Ist der Benutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an die Gemeindetafel.

§ 12

Erlöschen der Rechte der Grabstätte

1. Das Recht an den Grabstätten erlischt, sofern nicht eine Verlängerung beantragt wurde, durch Ablauf der Benutzungsdauer.

Die Gemeinde kann nach Erlöschen des Benutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist über die Grabstätte anderweitig verfügen.
2. Das Recht an der Grabstätte erlischt, wenn nicht binnen 4 Monaten nach dem Tode des Berechtigten der im Wege der Rechtsnachfolge Berechtigte (§ 10) die Umschreibung des Grabrechtes beantragt. Sofern der Gemeinde der Rechtsnachfolger bekannt ist, hat sie ihn aufzufordern; im anderen Falle genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung auf der Gemeindetafel.

§ 13

Pflege und Instandhaltung der Gräber

1. Der Grabberechtigte ist verpflichtet, das Grab innerhalb von 6 Monaten vom Tage der letzten Beisetzung ab würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
2. Der Benutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes und des unmittelbaren Grabumgriffes verpflichtet. Insbesondere sind verwelkte Blumen und Kränze unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

3. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche auch die benachbarten Gräber nicht stören und die öffentlichen Wege und Anlagen nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind Bäume und großwüchsige Sträucher sowie Pflanzen, die nach der allgemeinen Beurteilung nicht als Grabpflanzen vertretbar sind.
4. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
5. Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechtes hat der Berechtigte die Anpflanzung zu beseitigen.
6. Am Platz vor den Urnenstehlen sind individuelle Bepflanzungen in Schalen oder Blumen in Vasen nur zulässig, sofern das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

§ 14

Grabmäler und Einfriedungen

1. Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen und deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Genehmigung der Gemeinde, ebenso die Beschriftung und Gestaltung der Urnenkammerplatte. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Farbe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen, Art und Größe der Urnenkammerbeschriftung usw. beziehen.
2. Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Mit dem Aufstellen des Grabmals darf erst begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung nach Prüfung die Zustimmung erteilt hat. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler u. a. können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
3. Mit dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (hinreichende Beschreibung und eine Skizze im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung) einzureichen. Aus der Beschreibung und der Skizze müssen alle Einzelheiten (Werkstoff, Bearbeitungsweise, Grundriss und Seitenansicht, Schrift und Schmuckverteilung) ersichtlich sein.
4. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
5. Sofern der Steinmetz mit einer Firmenbezeichnung am Grabmal wirbt, darf diese nur in unauffälliger Weise und seitlich angebracht werden.
6. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Benutzungsberechtigte verantwortlich.
7. Ein vorläufig aufgestelltes Grabzeichen in Form eines einfachen Holzkreuzes ist spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der Beisetzung von den zur Grabpflege Verpflichteten zu entfernen.

§ 15 Gestaltung der Grabmäler

1. Die Grabmäler sowie die sonstigen Anlagen müssen sich ihrer Umgebung im Friedhof nach Größe, Form, Farbe, Werkstoff, Bearbeitung und Anbringungsart so einfügen, dass sie weder benachbarte Gräber noch das Gesamtbild der umgebenden Friedhofsanlage stören.

Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgrabmal	Höhe	1,40 m
	Breite	0,60 m
Familiengrabmal	Höhe	1,40 m
	Breite	1,40 m
Kindergrabmal	Höhe	0,70 m
	Breite	0,60 m
Urnengrabmal liegend	Länge	0,50 m
	Breite	0,50 m
	Höhe der Hinterkante	0,15 m

2. Nicht zugelassen sind Grabmäler und sonstige Anlagen, Inschriften, Bildnisse und Symbole
 - die der Würde des Friedhofs oder den Grundsätzen des Abs. 1 nicht entsprechen
 - echtes oder nachgeahmtes Mauerwerk sowie Tropfstein, ferner Glas, Porzellan, Email, Blech u.ä. für die Verwendung im Friedhof ungeeignete Werkstoffe, Ölfarbanstrich auf Steingrabmälern und in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck.

§ 16 Standicherheit, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und entsprechend den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet werden. Soweit vorhanden, sind die vorgegebenen Fundamente zu benutzen. Auf die vom Bundesinnungsverband des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks aufgestellten Versetzrichtlinien für Grabmale wird hingewiesen.
2. Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für alle Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen. Er ist verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb der ihm gestellten Frist zu beheben.
3. Stellt die Gemeinde Mängel in der Standicherheit fest, kann sie nach vorheriger, verbgeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen oder

den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Soweit im öffentlichen Interesse sofortiges Eingreifen geboten ist, finden die §§ 29 und 30 entsprechend Anwendung.

4. Die in § 14 benannten Anlagen können vor Ablauf des Benutzungsrechtes nur mit Genehmigung der Gemeinde ganz oder teilweise entfernt werden. Die Zustimmung kann mit Auflagen, insbesondere über die Gestaltung der Grabstätte, verbunden werden.
5. Nach Erlöschen oder Entzug des Benutzungsrechtes hat der bisher Berechtigte das Grabmal oder die sonstigen Anlagen zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von zwei Monaten trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, kann die Gemeinde, unbeschadet des Rechts der Ersatzvornahme, hierüber frei verfügen. Ist die Anschrift der Grabberechtigten nicht mehr bekannt, so genügt eine befristete öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an die Gemeindetafel.

§ 17

Benutzung des Leichenhauses

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung sowie zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof. Ebenso werden Totgeburten, Fehlgeburten und Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile bis zu ihrer Beerdigung aufbewahrt.
2. Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Zu den Aufbahrungs- und Betriebsräumen im Leichenhaus hat nur das Bestattungs- und Friedhofspersonal Zutritt.
3. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird hierüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden gesetzlichen Vorschrift oder bei einer Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat oder der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 18

Benutzungszwang

1. Jeder im Gemeindegebiet Verstorbene ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen. Das Gleiche gilt für Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, sowie für Aschenreste feuerbestatteter Toter, sofern diese nicht sofort beerdigt werden können.
2. Leichen, die an einen Ort außerhalb der Gemeinde überführt werden sollen, sind bis zur Überführung ins Leichenhaus zu verbringen, wenn die Leiche nicht innerhalb von höchstens 18 Stunden nach Eintritt des Todes unter Beachtung der bestehenden Bestimmungen überführt werden kann.

3. Eine von außerhalb des Gemeindegebiets hierher überführte Leiche ist unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht unmittelbar nach der Ankunft die Beerdigung stattfindet.
4. Die Öffnung einer Leiche darf nur in dem hierfür vorgesehenen Raum durch einen Arzt vorgenommen werden. Leichenöffnungen bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen.

§ 19

Leichentransport und Leichenträger

Die Beförderung der Leichen innerhalb des Gemeindegebiets, die Aufbahrung der Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitsdienst bei Überführungen erfolgt durch eine von der Gemeinde bestellte und für diese Verrichtung zugelassene Person oder ein anerkanntes Bestattungsunternehmen. Die Mithilfe durch andere geeignete Personen (Nachbarschaftshilfe) ist zulässig.

§ 20

Friedhofsbeauftragter

Die Grabherstellung obliegt einem von der Gemeinde beauftragten Unternehmen bzw. dessen Bediensteten (Totengräber). Alle anderen bei einer Beerdigung anfallenden Aufgaben und Dienstleistungen erbringt der von der Gemeinde bestimmte Friedhofsbeauftragte, sofern sie nicht vom Bestattungsunternehmen erbracht werden.

TEIL III

Bestattungsvorschriften

§ 21

Allgemeines

Jede Bestattung ist rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 22

Beerdigung

1. Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem Pfarramt fest.
2. Der Sarg wird vor Beginn der Beerdigung geschlossen.

3. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 23 Ruhefrist

Die Ruhefrist der Verstorbenen (Erd- und Urnenbestattung) beträgt, gerechnet vom Tage der Beisetzung an

- | | |
|---|----------|
| - für Erdbestattungen | 25 Jahre |
| - für Urnenbestattungen (Erd- und Kammerbestattung) | 15 Jahre |

§ 24 Umbettung und Leichenausgrabung

1. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Leichenausgrabungen und Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt, der die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
3. Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durch Beauftragte unter Beteiligung des Gesundheitsamtes durchführen.
4. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
5. Die Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
6. Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.
7. Angehörige und Zuschauer dürfen der Umbettung oder Ausgrabung nicht beiwohnen.

TEIL IV

Ordnungsvorschriften

§ 25 Verhalten im Friedhof

1. Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

2. Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
3. Die Besucher haben den Anordnungen der Gemeinde und ihrer Bediensteten Folge zu leisten.
4. Im Friedhof ist nicht gestattet:
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 2. zu rauchen oder zu lärmern,
 3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten,
 4. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken – und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 5. ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art, feilzubieten, gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
 6. seine Einrichtungen, Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen oder zu beschädigen
 7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
 8. Grabhügel oder Grabeinfassungen anderer Gräber zu betreten.

§ 26 Öffnungszeiten

1. Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet.
2. Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei einer Leichenausgrabung oder Umbettung (§ 25) vorübergehend untersagen.

§ 27 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

1. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Gemeinde kann die schriftliche Beantragung und die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
2. Die Zulassung wird nur Personen erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags - freitags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden.
4. Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 26, Nr. 5 Punkt 4 im erforderlichen Maße

gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

5. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Plastikabfälle, sind mitzunehmen
6. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
7. Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

TEIL V

§ 28 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 29 Ersatzvornahme

1. Tritt durch Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand ein, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der dabei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
2. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 30 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Zu widerhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- den Vorschriften über den Benutzungszwang (§2) zu widerhandelt,
- wer die Vorschriften über die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von Grabmälern, Einfriedungen und Grabstätten (§§ 13, 14, 15, 16) nicht beachtet,
- wer den in den §§ 25, 26, 27, 28 festgelegten Vorschriften zu widerhandelt.

§ 32 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 15.03.2009 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Woringen vom 20.10.2003 außer Kraft.

Woringen, den 05.03.2009

GEMEINDE WORINGEN

Volker Müller
Erster Bürgermeister



(Siegel)